

Saarland

Ministerium für Wirtschaft
und Wissenschaft

café

FÖRDERUNG VON GASTRONOMIEBETRIEBEN

LEITFADEN ZUR FÖRDER- UND
QUALITÄTSOFFENSIVE FÜR DEN
SAARLÄNDISCHEN TOURISMUS

SEHR GEEHRTE GASTRONOMINNEN UND GASTRONOMEN,



- I. INVESTITIONSZUSCHUSS-PROGRAMM..... SEITE 5
- II. KREDITPROGRAMM-„TOURISMUS PLUS“ SEITE 12

Ihr Betrieb trägt als wichtiger Bestandteil des touristischen Angebots zur Wirtschaftskraft des Saarlandes bei. Sie sind Motor und Visitenkarte der Tourismusbranche, welche einen jährlichen Bruttoumsatz von 1,3 Milliarden Euro verzeichnet. Auch Sie gehören zu den 32.000 Menschen, deren Beschäftigung vom Tourismus abhängig ist.

Um Hotel- und Gaststättenbetriebe weiter zu stärken, legen wir zum ersten Mal ein Investitions- und ein Kreditprogramm auf, das jetzt auch die Gastronomiebetriebe im Saarland unterstützt. In der Vergangenheit sahen die Förderrichtlinien lediglich die Unterstützung für Übernachtungsbetriebe vor. Mit diesem neuen Förderangebot, das zusammen mit der Hotelförderung ein Volumen von 9,3 Mio. Euro umfasst, sind wir in der Lage, den Tourismus im Saarland gemeinsam nachhaltig aufzuwerten und die Qualität entscheidend zu verbessern. Mit der Inanspruchnahme der Förderung garantieren Sie gleichzeitig, Ihr Personal nach dem Programm „ServiceQualität Deutschland im Saarland“ schulen zu lassen und Servicequalität in Ihrem Betrieb „zu leben“. Gleichzeitig stützen die Fördermaßnahmen für Gastronomiebetriebe das imagebildende Thema „Kulinarik“ und den Aufbau einer „GenussRegion Saarland“, in der regionale Produkte und Gerichte einen besonderen Stellenwert haben. Durch die Auslage von attraktivem touristischem Informationsmaterial in Ihrem Gastronomiebetrieb werden die Besucher animiert, sich die Vielzahl der reizvollen Ausflugsziele, die das Saarland zu bieten hat, anzusehen.

Da die aus dem „Saarländischen Konjunkturfonds“ bereit gestellten Mittel nur bis Ende 2011 zur Verfügung stehen, kann ich Sie nur ermuntern, sich kurzfristig entweder für das Investitionszuschussprogramm oder für das Kreditprogramm zu entscheiden. Beide Programme werden nachfolgend ausführlich erläutert. Ergreifen Sie diese wirklich einmalige Chance und stellen Sie die Anträge so schnell wie möglich.

Dr. Christoph Hartmann
Minister für Wirtschaft und Wissenschaft

ALLGEMEINES

Gastronomiebetriebe sind ein wesentlicher Baustein und eine Visitenkarte des Tourismus im Saarland und tragen zur Wirtschaftskraft des Landes bei. Um im nationalen und internationalen Wettbewerb zu bestehen und die Folgen der Wirtschaftskrise zu meistern, sind neben den Übernachtungsbetrieben auch in Gastronomiebetrieben Investitionen dringend notwendig. Investitionen und Förderung stützen das imagebildende Thema „Kulinarik“ und den Aufbau einer „GenussRegion Saarland“¹.



¹ Die „GenussRegion Saarland“ beinhaltet den Aufbau eines Genussnetzwerkes. Ausgehend von saarländischen Leit- bzw. Genussprodukten (regionale Erzeugnisse) werden saarländische „Genusswirte“, „Genusserzeuger“ und „Genusshandwerker“ identifiziert und nach außen kommuniziert. Im Rahmen einer Genussroute sollen diese Betriebe in ein gemeinsames Netzwerk „GenussRegion Saarland“ eingebunden werden. Informationen erteilt die Tourismus Zentrale Saarland GmbH, Tel.: 0681/927200, Email: info@tz-s.de

I. INVESTITIONSZUSCHUSS-PROGRAMM

ZIEL DES INVESTITIONSZUSCHUSS-PROGRAMMS DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND WISSENSCHAFT UND RECHTSGRUNDLAGEN

Ziel der Förderung von Gastronomiebetrieben ist es, zur qualitativen Aufwertung des Tourismusstandortes Saarland beizutragen.

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft gewährt im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Sondervermögen „Saarländischer Konjunkturfonds“ (Sanierungsprogramm für touristische Betriebe) Investitionszuschüsse an Gastronomiebetriebe zur Qualitätsverbesserung.

Ein Anspruch des/der Antragstellers/in auf Gewährung des Investitionszuschusses besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gastronomiebetriebe im Sinne dieses Leitfadens sind in der Regel Unternehmen, die hauptsächlich speise- und/oder getränkeorientiert sind.

Gefördert wird die Errichtung, Modernisierung oder Erweiterung von Gastronomiebetrieben (z. B. Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eissalons), und zwar

- ▲ gewerbliche Baumaßnahmen,
- ▲ Investitionen, die der Barrierefreiheit für Menschen mit eingeschränkter Mobilität dienen,
- ▲ Betriebs- und Geschäftsausstattung.

In die Förderung werden **nur die Nettoinvestitionen** einbezogen.

Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen **mindestens 2 Jahre nach Abschluss** des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.



WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- ▲ Grunderwerb,
- ▲ Erwerb eines bestehenden Gastronomiebetriebes,
- ▲ Anschaffungskosten für Fahrzeuge.

IN WELCHER HÖHE WIRD DER INVESTITIONSZUSCHUSS GEWÄHRT?

Der Investitionszuschuss wird als Anteilsfinanzierung (Projektförderung) gewährt.

Die Netto-Investitionen müssen mindestens 10.000 Euro betragen. Die Zuschussquote beträgt 20 % auf die förderfähigen Kosten.

WER KANN ANTRÄGE STELLEN?

- ▲ Gewerbliche Gastronomiebetriebe (kleine und mittlere Betriebe) im Saarland,
- ▲ Eigentümer/innen von Gastronomiebetrieben, die diese vermieten oder verpachten, sofern die Mieträume für gewerbliche Gastronomiebetriebe im Saarland bestimmt sind.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Beschäftigte und einen Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Beschäftigte und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft gewährt den Investitionszuschuss im Rahmen der „De-minimis“-Obergrenze von 200.000 Euro² unter Berücksichtigung bereits gewährter „De-minimis“-Beihilfen innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten³ bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁴ sind von der Förderung ausgeschlossen.

² Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 379/15 vom 28. Dezember 2006).

³ Siehe dazu die Begriffsbestimmungen und Anforderungen in den Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG Nr. C 244/2 vom 1. Oktober 2004).

⁴ Siehe dazu Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008).

WIE ERFOLGT DIE ANTRAGSTELLUNG?

Anträge sind **vor Beginn** des Investitionsvorhabens auf Antragsvordruck an das

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft
Referat E/2 – Tourismuspolitik, Tourismusförderung
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
E-Mail: e2@wirtschaft.saarland.de

Ansprechpartner: Herr Dr. Rainer Schryen, Telefon: 06 81/5 01 – 42 32
Frau Dagmar Wulff-Weyrich, Telefon: 06 81/5 01 – 15 98



zu stellen.

Die Antragsunterlagen sind bei vorgenannter Stelle erhältlich.



- ▲ Die Angaben im Förderantrag und in den sonstigen Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 Strafgesetzbuch) und des Landessubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft unverzüglich mitzuteilen.

- ▲ Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen Daten vom Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft oder im Auftrag des Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Saarland, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

- ▲ Für Investitionsvorhaben, die **vor Antragseingang und vor Erteilung** der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft begonnen worden sind, **werden Investitionszuschüsse nicht gewährt.**



WELCHE UNTERLAGEN SIND VORZULEGEN?

- ▲ Ein formaler Förderantrag auf Gewährung des Investitionszuschusses des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft,
- ▲ Beschreibung und Begründung des Vorhabens,
- ▲ Kopie der Gewerbeanmeldung,
- ▲ Kopie des Pacht- bzw. Mietvertrages,
- ▲ ein Kostenvoranschlag oder Angebote,
- ▲ Erklärung über den Baubeginn und die Subventionserheblichkeit der Antragsangaben,
- ▲ Erklärung zum Antrag auf „De-minimis“-Beihilfen/Kleinbeihilfen und Kumulierungserklärung,
- ▲ Finanzierungsbestätigung des Kreditinstitutes, dass neben dem 20 %igen Investitionszuschuss auch die übrigen 80 % der Ausgaben mit entsprechenden Finanzierungsmitteln gedeckt sind und damit die Gesamtfinanzierung sicher gestellt ist.

WANN DARF MIT DEM INVESTITIONSVORHABEN BEGONNEN WERDEN?

Mit dem Investitionsvorhaben darf erst **nach schriftlicher Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens** durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft begonnen werden.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

WAS SIND DIE WEITEREN KRITERIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DES INVESTITIONSZUSCHUSSES?

- ▲ Eine Qualifizierung nach „ServiceQualität Deutschland im Saarland“ (siehe hierzu Internetadresse ab 01.07.2010: www.servicequalitaet-saarland.de),
- ▲ Verwendung des Logos „Saarland – mit grenzenlosem Charme“ in der Kommunikation (z. B. Speisekarte, Werbematerial).⁵



- ▲ Kennzeichnung aller Produkte in der Karte, die aus dem Saarland stammen, Transparenz auf der Karte über die einbezogenen Genusspartner/innen (Zulieferer/innen),
- ▲ Öffnungszeiten: In der Sommersaison (April bis Oktober) an mindestens 3 Tagen in der Woche sowie an mehr als 70 % der Wochenenden und auch an mehr als 70 % der im Saarland geltenden Feiertage,
- ▲ Bereithalten allgemeiner touristischer Informationen über die Region in Printform (kostenloser Bezug über die Tourismus Zentrale Saarland GmbH, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, Telefon: 06 81/92 72 00).

Diese Kriterien sind Grundlage der Förderung und müssen spätestens nach 2 Jahren nachgewiesen werden.

Zur touristischen Unterstützung der „GenussRegion Saarland“ sowie zur Vernetzung der „GenussRegion Partner“ wird

- ▲ die Verarbeitung von Leitprodukten⁶ und Angeboten von Leitgerichten⁷ (für die speisegeprägte Gastronomie) sowie
- ▲ die Vorhaltung von Getränken aus saarländischer Produktion (für die getränkegeprägte Gastronomie),

besonders empfohlen.

Informationen hierzu erteilt die Tourismus Zentrale Saarland GmbH unter dem Stichwort „Konzept GenussRoute“ (Telefon-Nr.: 06 81/92 72 00, E-Mail: info@tz-s.de).

Zum Thema „Kulinarisch“ können Sie sich darüber hinaus unter der Internet-Adresse: www.tourismus.saarland.de informieren.

IST EINE KOMBINATION MIT ANDEREN FÖRDERPROGRAMMEN MÖGLICH?

Der Investitionszuschuss in Höhe von 20 % stellt eine Förderhöchstgrenze dar. Eine Kombination (Kumulierung) mit anderen Förderprogrammen für den gleichen Förderzweck ist im Rahmen der Förderhöchstgrenze in Höhe von 20 % möglich.

⁵ Die Datei kann bei der Tourismus Zentrale Saarland GmbH, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, Telefon: 06 81/92 72 00, E-Mail: info@tz-s.de, angefordert werden.

⁶ Leitprodukte: Produkte, die authentisch für das Saarland sind.

⁷ Leitgerichte: Gerichte, die bereits oder künftig in ganz besonderer Weise mit dem Saarland verbunden werden und damit auch zur kulinarischen Identifizierung der Saarländer/innen, ihrer Landschaft und Kultur beitragen sollen

WIE ERFOLGT DIE BEWILLIGUNG UND DIE AUSZAHLUNG DES INVESTITIONSZUSCHUSSES?

Der Investitionszuschuss wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Der Investitionszuschuss darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er für bereits tatsächlich geleistete Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt auf Anforderung des/der Antragstellers/in anteilig entsprechend des Investitionsfortschritts und mit Vorlage der gezahlten Rechnungen sowie der dazugehörigen Kontoauszüge.

Die Anforderung des Investitionszuschusses erfolgt direkt beim



Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft
Referat E/2 – Tourismuspolitik, Tourismusförderung
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
E-Mail: e2@wirtschaft.saarland.de

WIE IST DIE VERWENDUNG DES INVESTITIONSZUSCHUSSES NACHZUWEISEN?

Der Investitionszuschuss ist für den nach diesem Leitfaden festgelegten Zweck zu verwenden. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft die antragsgemäße Verwendung des Investitionszuschusses durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises **innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung des Investitionszuschusses** nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung der Bestimmungen dieses Leitfadens ist durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin, einen Vereidigten Buchprüfer/eine Vereidigte Buchprüferin, einen Steuerberater/eine Steuerberaterin oder einen Steuerbevollmächtigten/eine Steuerbevollmächtigte zu bestätigen.

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft (Referat E/2 – Tourismuspolitik, Tourismusförderung).

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, der Rechnungshof des Saarlandes und die EU-Kommission sind befugt, die Mittelverwendung bei dem/der Antragsteller/in zu prüfen.

KANN DER ZUWENDUNGSBESCHEID WIDERRUFEN UND DER INVESTITIONSZUSCHUSS ZURÜCKGEFORDERT WERDEN?

Bei Nichterreichung der Fördervoraussetzungen, insbesondere des Verfehlens der oben beschriebenen Kriterien, wird der Investitionszuschuss mit Zinsen zurück gefordert.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung des gewährten Investitionszuschusses gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes.

AB WANN KÖNNEN FÖRDERANTRÄGE GESTELLT WERDEN?

Förderanträge können **ab sofort** unter Verwendung des amtlichen Formulars in einfacher Ausfertigung gestellt werden. Dieses Förderprogramm ist befristet bis zum **31.12.2011**. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Fördermittel beantragt, angefordert und ausgezahlt werden.





II. KREDITPROGRAMM-„TOURISMUS PLUS“

ZIEL DES KREDITPROGRAMMS „TOURISMUS PLUS“

Ziel dieses Förderkreditprogramms ist es, gewerbliche Gastronomiebetriebe (Gastronomiebetriebe im Sinne des Förderprogramms sind Unternehmen, die in der Regel hauptsächlich speise- und / oder getränkeorientiert sind) im Saarland zu unterstützen und damit einen aktiven Beitrag zur Umsetzung der Tourismusstrategie 2015 zu leisten.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Alle Investitionen im Saarland im Umfang von mindestens 10.000 Euro zur Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Gastronomiebetrieben, und zwar

- ▲ gewerbliche Baumaßnahmen,
- ▲ Betriebs- und Geschäftsausstattung mit Ausnahme von Fahrzeugen,
- ▲ Investitionen, die der Barrierefreiheit für Menschen mit eingeschränkter Mobilität dienen.

IN WELCHEM UMFANG KANN MITFINANZIERT WERDEN?

Finanzierungsanteil: bis zu 100 % der förderfähigen Nettoinvestitionen.

Kreditbetrag: maximal 500.000 Euro pro Vorhaben.

WER KANN ANTRÄGE STELLEN?

- ▲ Gewerbliche Gastronomiebetriebe im Saarland, die die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen (siehe SIKB-Merkblatt „1.811 KMU-Definition“),
- ▲ Eigentümer/innen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten, sofern die Mieträume für gewerbliche Gastronomiebetriebe im Saarland bestimmt sind, die die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind ausgeschlossen (siehe SIKB-Merkblatt „1.813 Unternehmen in Schwierigkeiten“).

Bei diesen Krediten vergibt die Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, Telefon: 06 81/30 33-00) Beihilfen unter der „De-minimis“-Verordnung der EU-Kommission im Rahmen der „De-minimis“-Obergrenze von 200.000 Euro unter Berücksichtigung bereits gewährter „De-minimis“-Beihilfen innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das SIKB-Merkblatt „1.812 Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

Die Internetadresse für die SIKB-Merkblätter 1.811, 1.812 und 1.813 lautet: www.sikb.de/index.php?nav=241.

WIE ERFOLGT DIE ANTRAGSTELLUNG?

Anträge sind **vor Beginn der Investitionsvorhabens** auf SIKB-Antragsvordruck (Kredit) und ggf. BBS-Antragsvordruck (Bürgschaft) unter Beifügung der üblichen Unterlagen einschließlich Beschreibung des Investitionsprojektes über die Hausbank bei der **SIKB** zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

IST EINE KOMBINATION MIT ANDEREN FÖRDERPROGRAMMEN MÖGLICH?

Eine Kombination (Kumulierung) mit anderen Förderprogrammen ist nur bis zur maximalen Beihilfeintensität möglich.

Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das separate SIKB-Merkblatt „1.812 Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

WIE ERFOLGT DIE BEWILLIGUNG UND DIE AUSZAHLUNG DES KREDITBETRAGES?

Der Kredit wird durch schriftliche Zusage an die eingebundene Hausbank bewilligt, die mit dem/der Antragsteller/in den entsprechenden Kreditvertrag schließt.

Auszahlungen werden auf Anforderung der Hausbank durch die SIKB vorgenommen.

WELCHE KREDITLAUFZEITEN SIND MÖGLICH?

Bis zu 20 Jahre (je nach Verwendungszweck) bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

WIE SIND DIE KONDITIONEN?

- ▲ Je nach Kapitalmarktsituation, fest für die vereinbarte Festzinssatzperiode, jedoch höchstens 10 Jahre fest.
- ▲ Zinssatz und Auszahlungskurs werden bei Kreditauszahlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten festgelegt.

IN WELCHER HÖHE WIRD DIE ZINSVERBILLIGUNG GEWÄHRT?

Während der ersten 24 Monate der Kreditlaufzeit werden die Zinsen komplett vom Saarland getragen.



Sofern innerhalb von 24 Monaten nach Kreditauszahlung eine Qualifizierungsmaßnahme nach „ServiceQualität Deutschland im Saarland“⁸ erreicht wurde



und das touristische Logo „Saarland – mit grenzenlosem Charme“⁹ bei allen Veröffentlichungen und Publikationen über das geförderte Projekt verwendet wurde

sowie folgende ergänzende Voraussetzungen erfüllt werden, verlängert sich der Zeitraum der Zinsübernahme durch das Saarland auf 60 Monate nach Kreditauszahlung:

- ▲ Kennzeichnung aller Produkte in der Karte, die aus dem Saarland stammen, Transparenz auf der Karte über die einbezogenen Zulieferer.
- ▲ Öffnungszeiten: In der Sommersaison (April bis Oktober) an mindestens 3 Tagen in der Woche sowie an mehr als 70% der Wochenenden und auch an mehr als 70 % der im Saarland geltenden Feiertage.

- ▲ Bereithalten allgemeiner touristischer Informationen über die Region in Printform (kostenloser Bezug über die Tourismus Zentrale Saarland GmbH, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, Telefon: 06 81 / 92 72 00).

Zur touristischen Unterstützung der „GenussRegion Saarland“ sowie zur Vernetzung der „GenussRegion Partner“ wird

- ▲ die Verarbeitung von Leitprodukten¹⁰ und Angeboten von Leitgerichten¹¹ (für die speisegeprägte Gastronomie) sowie
- ▲ die Vorhaltung von Getränken aus saarländischer Produktion (für die getränkegeprägte Gastronomie)

besonders empfohlen.

Informationen hierzu erteilt die Tourismus Zentrale Saarland GmbH unter dem Stichwort „Konzept GenussRoute“ (Telefon-Nr.: 06 81/92 72 00, E-Mail: info@tz-s.de).

Darüber hinaus können Sie sich zum Thema „Kulinarisch“ unter der Internet-Adresse: www.tourismus.saarland.de informieren.

WIE ERFOLGT DIE TILGUNG?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

WELCHE SICHERHEITEN SIND ZU STELLEN?

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH (BBS) kann im Rahmen ihrer jeweils gültigen Bürgschaftsrichtlinien Ausfallbürgschaften in Höhe von bis zu 80 % des Kreditbetrages übernehmen.

Davon unabhängig sind vom Kreditnehmer bankübliche Vorabsicherheiten zu stellen, wie z. B.

- ▲ Grundschuld
- ▲ Sicherungsübereignung von Betriebs- und Geschäftsausstattung

⁸ siehe hierzu Internetadresse ab 01.07.2010: <http://www.servicequalitaet-saarland.de>

⁹ Die Datei kann bei der Tourismus Zentrale Saarland GmbH, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, Telefon: 06 81 / 92 72 00, E-Mail: info@tz-s.de, angefordert werden.

¹⁰ Leitprodukte: Produkte, die authentisch für das Saarland sind.

¹¹ Leitgerichte: Gerichte, die bereits oder künftig in ganz besonderer Weise mit dem Saarland verbunden werden und damit auch zur kulinarischen Identifizierung der Saarländer/innen, ihrer Landschaft und Kultur beitragen sollen.

Die im Rahmen der Beantragung der Ausfallbürgschaft anfallende einmalige Bearbeitungsgebühr (ohne MwSt), wie auch die im Zusammenhang mit der Bürgschaft während der ersten 24 Monate der Kreditlaufzeit anfallende Avalprovision (ohne MwSt), werden vom Saarland getragen.

Sofern innerhalb von 24 Monaten nach Kreditauszahlung eine Qualifizierungsmaßnahme nach „ServiceQualität Deutschland im Saarland“ erreicht wurde und das touristische Logo „Saarland – mit grenzenlosem Charme“ bei allen Veröffentlichungen und Publikationen über das geförderte Projekt verwendet wurde sowie folgende ergänzende Voraussetzungen erfüllt werden, verlängert sich der Zeitraum für die Übernahme der Avalprovision durch das Saarland auf 60 Monate nach Kreditauszahlung:

- ▲ Kennzeichnung aller Produkte in der Karte, die aus dem Saarland stammen, Transparenz auf der Karte über die einbezogenen Zulieferer.
- ▲ Öffnungszeiten: In der Sommersaison (April bis Oktober) an mindestens 3 Tagen in der Woche sowie an mehr als 70% der Wochenenden und auch an mehr als 70 % der im Saarland geltenden Feiertage.
- ▲ Bereithalten allgemeiner touristischer Informationen über die Region in Printform (kostenloser Bezug über die Tourismus Zentrale Saarland GmbH, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, Telefon: 06 81/92 72 00).

Zur touristischen Unterstützung der „GenussRegion Saarland“ sowie zur Vernetzung der „GenussRegion Partner“ wird



- ▲ die Verarbeitung von Leitprodukten¹² und Angeboten von Leitgerichten¹³ (für die speisegeprägte Gastronomie) sowie
- ▲ die Vorhaltung von Getränken aus saarländischer Produktion (für die getränkegeprägte Gastronomie)

besonders empfohlen.

Informationen hierzu erteilt die Tourismus Zentrale Saarland GmbH unter dem Stichwort „Konzept GenussRoute“ (Telefon-Nr.: 06 81/92 72 00, E-Mail: info@tz-s.de).

Darüber hinaus können Sie sich zum Thema „Kulinarisch“ unter der Internet-Adresse: www.tourismus.saarland.de informieren.

WIE IST DIE VERWENDUNG DER MITTEL NACHZUWEISEN?

Die Kredite sind für den nach den Richtlinien festgelegten Zweck zu verwenden. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der SIKB die antragsgemäße Verwendung durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung des Kredites nachzuweisen.

BIS WANN KÖNNEN ANTRÄGE GESTELLT WERDEN?

Das Programm ist bis zum **31.12.2011** befristet, d. h. die Fördermittel müssen bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt sein.

AUSKUNFTSPFLICHT, PRÜFUNGSRECHT

Die Verwendung der Zins- und Kostenzuschüsse und des damit verbilligten Kredites kann vom Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft oder dessen Beauftragten, jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen und durch Besichtigung an Ort und Stelle geprüft werden. Die Prüfungshandlungen erstrecken sich nicht auf die sonstige Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers oder der SIKB.

¹² Leitprodukte: Produkte, die authentisch für das Saarland sind.

¹³ Leitgerichte: Gerichte, die bereits oder künftig in ganz besonderer Weise mit dem Saarland verbunden werden und damit auch zur kulinarischen Identifizierung der Saarländer/innen, ihrer Landschaft und Kultur beitragen sollen

Der Rechnungshof des Saarlandes ist nach § 91 Abs. 1 und 2 Landeshaushaltsordnung berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Kredite bei dem Kreditnehmer und der SIKB zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers erstrecken, wenn es der Rechnungshof für die Verwendungsprüfung des Zins- und Kostenzuschusses für erforderlich hält.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen Daten vom Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden oder im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Saarlandes, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.



SUBVENTIONSHINWEIS

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Hausbank und Endkreditnehmer sind verpflichtet, der SIKB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Kredits entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die in dem Förderantrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch zu machen sind oder die eine Kündigung und / oder einen Widerruf des Kredits begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Kredits entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

Saarland

Ministerium für Wirtschaft
und Wissenschaft

Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken
www.saarland.de